

VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER STÄDTISCHEN BERUFSSCHULE I  
REGENSBURG E.V.

§ 1  
Name

Der Verein führt den Namen:

Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Berufsschule I Regensburg e.V.

Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2  
Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg.

§ 3  
Zweck

Der Verein verfolgt durch die Förderung der Volks- und Berufsbildung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung. Dies bedeutet im Besonderen:

1. Ständige Kontaktpflege zwischen den Ausbildungsbetrieben und der Schule im Interesse der Auszubildenden.
2. Die gesamte Schule mit ihren Abteilungen ideell und materiell durch das Vereinsvermögen zu unterstützen.
3. Förderung von gemeinen Einrichtungen wie auch schulischen Veranstaltungen.
4. Der Verein arbeitet aus sozialer Verantwortung, ohne konfessionelle, politische oder weltanschauliche Bindung.

§ 4  
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar einen gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftlichen Antrag werden, dies können sein: Einzelpersonen, Unternehmen, Behörden, Körperschaften und Vereine.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 6 Ehrenmitglieder

Mitglieder und sonstige Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand auf Grund eines einstimmigen Beschlusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## § 7 Mitgliederbeitrag

Um den Bestand und die Tätigkeit des Vereins zu gewährleisten, werden Mitgliederbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Freiwillige Beiträge sind grundsätzlich möglich. Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.

Der Mitgliederbeitrag wird per Bankeinzug erhoben.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch schriftliche Kündigung mit dreimonatiger Frist zum Schlusse des Geschäftsjahres und durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestrebungen des Vereins oder bei unehrenhafter Handlungsweise nach Anhörung des betreffenden Mitgliedes durch den Vorstand ausgesprochen wird.

Ausscheidende Mitglieder erhalten weder eine Rückvergütung geleisteter Beiträge noch einen Anteil aus dem Vereinsvermögen.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind: Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10  
Vorstand

1. Die Vereinsleitung liegt in Händen des Vorstandes im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter
- b) dem Schriftführer
- c) dem Schatzmeister.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
3. Vorsitzender und Stellvertreter sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Schriftführer und der Schatzmeister sind jeweils nur gemeinsam mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt.

§ 11  
Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
  - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig im Sinne der Mitgliederversammlung, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand entscheidet einstimmig. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes soll ein Protokoll angefertigt werden.

§ 12  
Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen von einem der beiden Vorsitzenden geleistet werden.
3. Die Jahresabrechnung ist von zwei Kassenprüfern (Vereinsmitglieder) zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13  
Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung des Vorstands
  - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
  - d) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrags
  - e) Beschlussfassung über den Etat
  - f) Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
  - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) Beschlussfassung über Beitragsordnung und deren Änderungen
  - i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
  - j) Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge
3. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.
4. In den Mitgliederversammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.  
Ausnahme: In der Gründungsversammlung wird dem vertretungsberechtigten Vorstand die Vollmacht zur Vornahme – im Rahmen des Eintragungsverfahrens – etwa erforderlicher Satzungsänderungen erteilt.

6. Die Wahlen erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag eines Anwesenden ist die Wahl geheim durchzuführen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

#### § 14 Ämter

Alle Ämter sind Ehrenämter.

#### § 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 16 Auflösung des Vereins

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss wenigstens von zwei Dritteln der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden eingebracht werden. Dieser hat den Antrag mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekannt zu geben. Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Beschlüsse über die Satzungsänderung und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städtische Berufsschule I der Stadt Regensburg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 17 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des gemeinnützigen Vereins „Verein der Freunde und Förderer der Städtischen Berufsschule I e.V.“ tritt ab ..... in Kraft.

Regensburg, den 14. Februar 2006

Unterschriften der Gründungsmitglieder gemäß beiliegender Liste.